

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019
(ZUL/HSAN-20182)**

Vom 2. Juli 2018

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2018/2019 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen, mit Ausnahme der Studiengänge Interkulturelles Management (Vollzeit & Teilzeit), werden im Sommersemester 2019 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2018/2019

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2018/2019	1
Betriebswirtschaft	142
Multimedia und Kommunikation	90
Ressortjournalismus	90
Wirtschaftsinformatik	80
Wirtschaftsingenieurwesen	112
Interkulturelles Management - Teilzeit	5
Interkulturelles Management - Vollzeit	35

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2018/2019	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	0	129	0	117	0	107
Multimedia und Kommunikation	0	79	0	70	0	62
Ressortjournalismus	0	82	0	74	0	67
Wirtschaftsinformatik	0	57	0	41	0	29
Wirtschaftsingenieurwesen	0	97	0	84	0	73
Interkulturelles Management - Teilzeit	5	4	4	3	3	
Interkulturelles Management - Vollzeit	32	29	26	24	22	

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2019

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2019 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2019	1	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	0	135	0	123	0	112	0
Multimedia und Kommunikation	0	85	0	75	0	66	0
Ressortjournalismus	0	86	0	78	0	71	0
Wirtschaftsinformatik	0	67	0	48	0	34	0
Wirtschaftsingenieurwesen	0	104	0	90	0	78	0
Interkulturelles Management - Teilzeit	5	5	4	4	3	3	
Interkulturelles Management - Vollzeit	35	32	29	26	24	22	

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 28.06.2018 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20.06.2018 (Nr. R.2-H3412.1.AN/11/8)

Ansbach, den 2. Juli 2018

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2018 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2018.